



XIX. Kongress der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte

Protokoll der Sitzung des Präsidentenkreises vom 23. Mai 2024

23. Mai 2024, 11:30 – 12:30, Palast der Republik

Chisinau, Republik Moldau

I. Sitzungsvorsitzenden

Die Vertreter des gastgebenden Gerichts, die der Konferenz vorstehen:

1. Frau Domnica MANOLE, Präsidentin des Verfassungsgerichts der Republik Moldau (begleitet vom Herrn Teodor PAPUC, stellvertretender Leiter des Sekretariats, Verfassungsgericht der Republik Moldau).

Sonstige Teilnehmer (Leiter der Mitgliedsgerichtsdelegationen):

2. Frau Holta ZAÇAJ, Präsidentin des Verfassungsgerichts Albaniens,
3. Herr Yervand KHUNDKARYAN, Richter, Verfassungsgericht der Republik Armenien,
4. Herr Christoph GRABENWARTER, Präsident des Verfassungsgerichts Österreichs,
5. Herr Farhad ABDULLAYEV, Präsident des Verfassungsgerichts der Republik Aserbaidschan,
6. Herr Pierre NIHOUL, Präsident des Verfassungsgerichts des Königreichs Belgien,
7. Frau Pavlina PANOVA, Präsidentin des Verfassungsgerichts der Republik Bulgarien
8. Frau Valerija GALIĆ, Präsidentin des Verfassungsgerichts von Bosnia und Herzegowina,
9. Herr Miroslav ŠEPAROVIĆ, Präsident des Verfassungsgerichts Kroatiens,
10. Frau Laura DÍEZ BUESO, Richterin, Verfassungsgericht des Königreichs Spanien,
11. Herr Ivo PILVING, Präsident der Kammer für Verwaltungsrecht, Oberster Gerichtshof von Estland,
12. Frau Corinne LUQUIENS, Mitglied, Verfassungsrat Frankreichs,
13. Herr Merab TURAVA, Präsident des Verfassungsgerichts Georgiens,
14. Frau Réka VARGA, Richter, Verfassungsgericht Ungarns,
15. Herr Giovanni AMOROSO, Vizepräsident des Verfassungsgerichts Italiens,
16. Herr Aldis LAVIŅŠ, Präsident des Verfassungsgerichts der Republik Lettland,
17. Herr Hilmar HOCH, Präsident des Verfassungsgerichts des Fürstentums Liechtenstein,
18. Herr Gintaras GODA, Präsident des Verfassungsgerichts der Republik Litauens,
19. Frau Dobrila KACARSKA, Präsidentin des Verfassungsgerichts der Republik Nordmakedonien,
20. Herr Jean-Philippe DEROSIER, Mitglied, Oberster Gerichtshof von Monaco,
21. Herr Milorad GOGIC, Präsident des Verfassungsgerichts von Montenegro,
22. Frau Dineke de GROOT, Präsidentin des Obersten Gerichtshofs des Königreichs der Niederlande,
23. Herr Justyn PISKORSKI, Richter, Verfassungsgericht Polens,

24. Herr José João ABRANTES, Präsident des Verfassungsgerichts Portugals,
25. Herr Gheorghe STAN, Richter, Verfassungsgericht Rumäniens,
26. Frau Snežana MARKOVIĆ, Präsidentin des Verfassungsgerichts der Republik Serbien,
27. Herr Ivan FIAČAN, Präsident des Verfassungsgerichts der Republik Slowakei,
28. Herr Matej ACCETTO, Präsident des Verfassungsgerichts der Republik Slowenien,
29. Herr Vlastimil GÖTTINGER, Generalsekretär, Verfassungsgerichts der Republik Tschechien,
30. Herr Kadir ÖZKAYA, Präsident des Verfassungsgerichts der Türkei,
31. Herr Viktor GORODOVENKO, Richter, Verfassungsgericht der Ukraine.

Bei der Sitzung des Präsidentenkreises am 23. Mai 2024 waren die Vertreter folgender Mitgliedsgerichte abwesend:

- Das Bundesverfassungsgericht der Bundesrepublik Deutschland,
- das Verfassungsgericht der Schweiz,
- Verfassungsgericht des Großherzogtums Luxemburg,
- das Verfassungsgericht des Fürstentums Andorra,
- der Oberste Gerichtshof von Irland,
- Der Oberste Gerichtshof des Königreichs Dänemark,
- Das Verfassungsgericht von Malta,
- Der Oberste Gerichtshof des Königreichs Norwegen,
- Das Oberste Verfassungsgericht Zyperns.

Gäste:

- Herr Vahe DERMITSHYAN, Venice Commission

II. Während des Treffens besprochene Themen:

1. Die Abschlusserklärung des Kongresses;
2. Übermittlung des CCCE-Vorsitzes.

II. Zusammenfassung der Sitzung des Präsidentenkreises vom 23. Mai 2024

1. **Frau Domnica MANOLE**, Präsidentin des Verfassungsgerichts der Republik Moldau begrüßte alle 31 bei der Sitzung des Präsidentenkreises anwesenden Mitglieder und stellte fest, dass gemäß der Satzung der Konferenz das Quorum erfüllt sei. Das erste Thema, das im Kreis der Präsidenten zur Verabschiedung besprochen wurde, war das Abschlusskommuniqué, dessen Text den Vertretern der Verfassungsgerichte übermittelt wurde. Frau MANOLE forderte die anwesenden Mitglieder auf, den vorgelegten Text zu kommentieren.

„Jedes europäische Verfassungsgericht befasst sich mit Angelegenheiten an der Schnittstelle von Recht und Politik. Aufgrund der politischen Dimension eines verfassungsrechtlichen Streits sollte es zu keiner Einschränkung der Wahrnehmung ihrer Aufgaben kommen.“

Alle Teile der Verfassungen sollten justiziabel sein. Die oberste demokratische Aufgabe der Verfassungsgerichte besteht darin, dem Gesetzgeber die Verfassung aufzuzwingen und deren Einhaltung zu überprüfen.

Die Aufgabe der Verfassungsgerichte im Ausnahmezustand besteht darin, sicherzustellen, dass die Behörden innerhalb der verfassungsmäßigen Grenzen handeln und Menschenrechtsbedenken

sorgfältig gegen die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse abwägen. Trotz der Herausforderungen müssen unsere Gerichte dieser entscheidenden Aufgabe treu bleiben.

In einem integrierten System des Grundrechtsschutzes müssen unsere Gerichte zudem europäischen Standards treu bleiben und Konflikte mit supranationalen Gerichten vermeiden. Der Dialog zwischen ihnen ist notwendig für die Schaffung eines gemeinsamen Rechtsraums zum Schutz der Grundrechte.“

In diesem Zusammenhang schlug **Herr Aldis LAVIŅŠ (Lettland)** vor, dass im dritten Absatz, in dem es um die Rolle der Verfassungsgerichte und den Ausnahmezustand geht und der sich nur auf die Pandemie konzentriert, der Text „und der aktuelle geopolitische Kontext“ lauten sollte nach dem Ausdruck „wissenschaftliches Wissen“ hinzugefügt. Ansonsten stimmt ihre Lordschaft dem vorgelegten Text zu.

Herr **Giovanni AMOROSO (Italien)** schlug vor, im zweiten Absatz des Entwurfs des Abschlusskommunikés das Wort „Verfassungen“ durch das Wort „Gesetzgebung“ zu ersetzen.

Frau Holta ZAČAJ (Albanien) unterstützte die Bemerkung ihrer Kollegin aus Italien und betonte, dass alle Rechtsvorschriften unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit mit der Verfassung geprüft werden müssen, und empfahl, den gesamten Absatz neu zu formulieren, da Richter die Rechtsvorschriften und ihre Vereinbarkeit mit der Verfassung prüfen, und schlägt folgende Formel vor: „Die demokratische Funktion, die oberste Aufgabe der Verfassungsgerichte muss die Überprüfung der Vereinbarkeit der Gesetzgebung mit der Verfassung bleiben.“ Alle ihre Entscheidungen müssen für alle Gewalten (des Staates) durchsetzbar und bindend sein.“

In seiner Rede erwähnte **Herr Aldis LAVIŅŠ (Lettland)**, dass der ursprüngliche Wortlaut in Absatz zwei beibehalten werden sollte, da dieser nicht das gesamte Rechtssystem hervorhebt, sondern vielmehr die Verfassung und ihre Teile hervorhebt. In Bezug auf das lettische Gesetzgebungssystem stellte Seine Lordschaft fest, dass dies im Widerspruch zum Ansatz des Verfassungsgerichts Lettlands stünde, den es in seiner Rechtsprechung hervorhebt. Seine Lordschaft stellte fest, dass es wichtig sei zu verstehen, was mit diesem Absatz gemeint sei, da der Schwerpunkt auf dem gesamten Rechtssystem liege, und befürwortete die Beibehaltung von Absatz zwei in seinem ursprünglichen Wortlaut.

Herr **Christoph GRABENWARTER (Österreich)** betonte die Schwierigkeit, aus einem größeren Urteil einen kurzen Text zu erstellen, und würdigte die Bemühungen der Organisatoren, die Konferenzdiskussionen in einem prägnanten Dokument zusammenzufassen. Er bemerkte Folgendes: Er unterstützte die Idee des lettischen Kollegen für Absatz drei und bot an einen Kompromiss für den zweiten Absatz, indem der erste Satz gestrichen und der zweite wie folgt geändert wird: „Die oberste demokratische Aufgabe der Verfassungsgerichte besteht darin, den Gesetzgebern die in der Verfassung vorgesehenen Pflichten aufzuerlegen und deren Einhaltung zu überprüfen.“ Seine Lordschaft schlug vor, diesen Satz zum ersten Absatz hinzuzufügen, um den Kern zu wahren und Missverständnisse zu vermeiden.

Herr **José João ABRANTES (Portugal)** brachte seine Unterstützung für den Vorschlag seines Kollegen aus Österreich zum Ausdruck.

Herr Kadir ÖZKAYA (Türkei) merkte an, dass es keine leichte Sache sei, einen Konsens für einen solchen Text zu finden, da jeder unterschiedliche Meinungen haben könne und der vorbereitete Text für alle überzeugend genug sei. Sie ist daher der Auffassung, dass der Text in seiner jetzigen Form und

ohne Änderungen akzeptiert werden sollte. Was den Vorschlag des Kollegen aus Lettland zum geopolitischen Kontext betrifft, hält Seine Lordschaft ihn für nicht angemessen, da er den Text relativieren/ungenau machen würde.

Herr Jean-Philippe DEROSIER (Monaco) äußerte seine Zustimmung zum Vorschlag seines österreichischen Kollegen. Seine Lordschaft ging auch auf den Vorschlag des lettischen Kollegen zum dritten Absatz ein und betonte, dass es nicht Sache eines Verfassungsrichters sei, wissenschaftliche Erkenntnisse zu beurteilen. Verfassungsrichter sollten sich auf die Bewertung von Garantien und der Einhaltung der Verfassung konzentrieren und beurteilen, ob bestimmte Rechtsnormen das Recht auf Schutz respektieren, nicht jedoch auf die Bewertung wissenschaftlicher Erkenntnisse.

Frau Réka VARGA (Ungarn): Bezüglich Absatz zwei stimmt Ihre Lordschaft dem Vorschlag des Präsidenten des österreichischen Verfassungsgerichtshofs zu, der als Bemerkung eine Erweiterung des Begriffs „Gesetzgeber“ vorschlägt. Zu Absatz drei schlug er unter Bezugnahme auf den Vorschlag seines Kollegen aus Monaco vor, die Formulierung „neueste wissenschaftliche Erkenntnisse“ zu streichen, sodass der Satz mit den Worten „Menschenrechtsbedenken“ enden würde.

Auch **Frau Corinne LUQUIENS (Frankreich)** stimmte dem Vorschlag ihrer Kollegin aus Österreich zu, würde den Begriff „auferlegen“ jedoch lieber vermeiden und erklärte, dass Verfassungsgerichte dem Gesetzgeber nicht wirklich etwas aufzwingen, sondern dies überprüfen den verfassungsrechtlichen Verpflichtungen nachkommt.

In Bezug auf Absatz drei erkannte Seine Lordschaft an, dass die Beurteilung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse teilweise in der Verantwortung der Richter liegt, da diese in früheren Entscheidungen wiederholt festgestellt haben, dass beim gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse kein unverhältnismäßiger Charakter zwischen der Berücksichtigung dieser Erkenntnisse bestehe. Berücksichtigen Sie die individuellen Freiheiten und die Anforderungen der öffentlichen Gesundheit im Zusammenhang mit der Pandemie. Obwohl sie diesen Verweis auf wissenschaftliche Erkenntnisse verwendeten, glauben sie, dass die Entfernung aus dem dritten Absatz unproblematisch wäre.

Unter Berücksichtigung der vorgelegten Vorschläge teilte **Frau Domnica MANOLE (Republik Moldau)** mit, dass der Text des Kommuniqués neu formuliert worden sei, und gab ihn zur Lektüre.

„Jedes europäische Verfassungsgericht befasst sich mit Angelegenheiten an der Schnittstelle von Recht und Politik. Aufgrund der politischen Dimension eines verfassungsrechtlichen Streits sollte es zu keiner Einschränkung der Wahrnehmung ihrer Aufgaben kommen.“

Die letztendliche demokratische Funktion von Verfassungsgerichten besteht darin, Gesetzgebern und anderen Behörden die Verpflichtungen aus der Verfassung aufzuerlegen und deren Einhaltung zu überprüfen.

Die Aufgabe der Verfassungsgerichte im Ausnahmezustand besteht darin, sicherzustellen, dass die Behörden innerhalb der verfassungsmäßigen Grenzen handeln und Menschenrechtsbedenken sorgfältig abwägen. Trotz der Herausforderungen müssen unsere Gerichte dieser entscheidenden Aufgabe treu bleiben.

In einem integrierten System des Grundrechtsschutzes müssen unsere Gerichte zudem europäischen Standards treu bleiben und Konflikte mit supranationalen Gerichten vermeiden. Der Dialog zwischen ihnen ist notwendig für die Schaffung eines gemeinsamen Rechtsraums zum Schutz der Grundrechte. “

Herr Pierre NIHOUL (Belgien) schlug eine Ergänzung zu Absatz zwei vor, nämlich die Einfügung der Formulierung „und andere Behörden“ nach dem Wort „Gesetzgeber“.

Herr Aldis LAVIŅŠ (Lettland) äußerte seine Besorgnis darüber, dass durch die Streichung der Ausdrücke „wissenschaftliches Wissen“ und „geopolitischer Kontext“ der Mehrwert verloren ginge, und argumentierte, dass es während der Pandemie offensichtlich gewesen sei, dass Richter sich auf wissenschaftliche Erkenntnisse verlassen hätten und dass sie sehen würden, was in ihnen geschieht der Welt, nämlich der Krieg in Europa. Seine Lordschaft bestand darauf, dass der Text weiterentwickelt werden könne, was allen zugutekäme.

Es wurden keine weiteren Vorschläge gemacht.

Frau MANOLE legte der Abstimmung die Genehmigung des Textes des Abschlusskommunikés in der geänderten Fassung vor, die der Lesung vorgelegt wurde, und die Erlaubnis, ihn vor der Presse vorlesen zu lassen.

Abstimmung: Dafür – mehr als 2/3 Mitglieder. Der Text des Abschlusskommunikés und seine Übermittlung an die Massen-Medien wurden genehmigt.

Frau MANOLE legte der Abstimmung die Genehmigung des Textes des Abschlusskommunikés in der geänderten Fassung vor, die der Lesung vorgelegt wurde, und die Erlaubnis, ihn vor der Presse vorlesen zu lassen.

Abstimmung: Für - mehr als 2/3 der Mitglieder. Der Text des Abschlusskommunikés und seine Übermittlung an die Massen-Medien wurden genehmigt.

2. Als wir zum nächsten Thema bezüglich der Übertragung des Vorsitzes der Konferenz auf das nächste Gericht für eine Amtszeit von drei Jahren übergangen, bekräftigte **Frau Domnica MANOLE (Republik Moldau)** die Tatsache, dass das Verfassungsgericht von Albanien und das Verfassungsgericht von Lettland haben ihre Kandidaturen für das Amt des CCCE-Präsidenten eingereicht.

Daher schlug Frau MANOLE vor, in der Reihenfolge abzustimmen, in der die Kandidaturen eingereicht wurden, zunächst für das Verfassungsgericht Albaniens, dann für das Verfassungsgericht Lettlands.

Herr Justyn PISKORSKI (Polen) erläuterte den Rückzug der Kandidatur des Gerichts, das er vertritt, und verwies auf einige Änderungen, die dieses Jahr innerhalb des Gerichts stattfinden werden, wie die Ernennung eines neuen Präsidenten und mindestens drei weiterer Richter, und die Übernahme dieser Präsidentschaft und die Verpflichtung, den nächsten Kongress vorzubereiten, wäre eine Verpflichtung für den neuen Präsidenten, der noch nicht bekannt ist. Seine Lordschaft fügte außerdem hinzu, dass er die Kandidatur des Verfassungsgerichts Lettlands unterstütze und bereit sei, die notwendige Unterstützung bei der Organisation des nächsten Kongresses zu leisten.

Um seine Kandidatur voranzutreiben, brachte **Herr Aldis LAVIŅŠ (Lettland)** mehrere Argumente vor, die für die Organisation des Kongresses durch das lettische Verfassungsgericht sprachen, wie zum

Beispiel: die geografische Lage und der geopolitische Kontext, der Ruf als guter Organisator internationaler Veranstaltungen, sondern auch des sogenannten „geografischen Bildes“ der Konferenz, da der Kongress in diesem Jahr in der Republik Moldau im Südosten Europas stattfand, werden sich die Juroren 2025 in Spanien treffen – südwestlich von Europa nimmt an der Weltkonferenz für Verfassungsgerechtigkeit teil. Seine Lordschaft schlug daher vor, die Veranstaltung in Nordosteuropa – in Lettland – zu organisieren.

Herr José João ABRANTES (Portugal) wies darauf hin, dass ihm alle drei Länder – Polen, Lettland und Albanien – gefallen, er glaubt jedoch, dass in der dargelegten Argumentation ein Widerspruch besteht, da es sich um ganz Europa und die Einheit Europas handelt Europa, da es ungewöhnlich ist, zwischen Ost- und Westeuropa zu unterscheiden, die alle europäischen Werten verpflichtet sind. Gleichzeitig war seine Lordschaft der Ansicht, dass Lettland seine Kandidatur rechtzeitig hätte bekannt geben müssen, damit die Mitglieder alle Kandidaturen hätten prüfen können, und erklärte seine Unterstützung für Albanien.

Frau Holta ZAÇAJ (Albanien) erklärte, dass die Entscheidung, die von ihr vertretene Kandidatur dem Gericht vorzulegen, eine wohlüberlegte Entscheidung gewesen sei, da sie zusammen mit ihrem Team die ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen und ihre Fähigkeiten analysiert habe, sodass die Entscheidung nicht impulsiv getroffen worden sei. Ihre Lordschaft betonte außerdem, dass Albanien über die Erfahrung verfügt, zwei große europäische Gipfeltreffen zu organisieren, und selbst wenn das Land Anerkennung braucht, da es sich auf dem Weg zum Beitritt zur Europäischen Union befindet, sei dies nicht der einzige Grund, warum es einen Antrag gestellt habe. Frau ZAÇAJ argumentierte, dass das Verfassungsgericht Albaniens ein langjähriges Mitglied sei und dass es an der Zeit sei, eine Mittelmeerkonferenz zu organisieren, und betonte, dass das Forum die Ereignisse berücksichtigen sollte, die dort und nicht anderswo organisiert werden. Seine Lordschaft erwähnte die Einhaltung der Verfahren und das Engagement Albaniens sowie die tiefgreifende Reform der Justiz in seinem Land, die als wichtiger Schritt auf dem Weg zum Beitritt zur Europäischen Union anerkannt wurde. Schließlich beantragte Seine Lordschaft, dass die Stimme zugunsten Albaniens abgegeben werden solle.

In seiner Rede verwies **Herr Christoph GRABENWARTER (Österreich)** auf die Weltkonferenz für Verfassungsgerichtsbarkeit 2021 in Bali und stellte fest, dass „viele der Anwesenden von dem Geist geleitet werden, der als europäische Verfassungsgerichte Einigkeit und Zugehörigkeitsgefühl demonstrieren sollte.“, arbeiten für die gleiche Idee“. Er erinnerte an die Situation, als darüber diskutiert wurde, welches europäische Gericht Mitglied des Konferenzbüros werden soll, um den europäischen Kontinent zu vertreten, als Österreich, Frankreich und Albanien aufgegeben hatten, zugunsten der Kandidatur Lettlands zu kandidieren. Seine Lordschaft schlug daher vor, die Möglichkeit zu prüfen, dass Lettland seine Kandidatur dieses Mal zurückzieht. Andernfalls ist die Einleitung des Abstimmungsverfahrens erforderlich.

Herr Jean-Philippe DEROSIER (Monaco) betonte die Legitimität der Kandidatur des lettischen Kollegen gemäß den Bestimmungen des Statuts, das die Einreichung von Kandidaturen bis zum Zeitpunkt der Abstimmung ermöglicht. Seine Lordschaft stellte jedoch fest, dass die Debatte eine heikle Situation geschaffen habe, da Nominierungen bereits vor der Konferenz angekündigt, einige zurückgezogen und andere erst in letzter Minute eingereicht worden seien. Er brachte seine Sensibilität für die Argumente der drei Kollegen zum Ausdruck und betonte die Notwendigkeit einer geographisch

ausgewogenen Vertretung . Um solche Situationen in Zukunft zu vermeiden, schlug er vor, die Satzung dahingehend zu ändern, dass eine Frist für die Einreichung von Kandidaturen vorgesehen wird.

Herr José João ABRANTES (Portugal) schlug als Kompromiss vor, den nächsten Kongress in Albanien und den anderen in Lettland abzuhalten.

Herr Aldis LAVIŅŠ (Lettland) brachte seine Verwirrung über die eingegangenen Verweise zum Ausdruck und bedauerte, dass er diese Angelegenheit erst in letzter Minute angesprochen hatte. Er wies darauf hin, dass die Vorsitzende selbst gefragt habe, ob es weitere Nominierungen gäbe und ob es ihr bekannt sei, Bewerbungen einzureichen. Einige Monate zuvor hätten sie sich nicht für diese Lösung entschieden.

Frau Domnica MANOLE (Republik Moldau) erklärte, dass weder die Satzung noch die Geschäftsordnung der Konferenz eine Frist für die Einreichung von Kandidaturen vorsehen. Seine Lordschaft erwähnte auch, dass am 11. Oktober 2023 die Frage zur Einreichung von Kandidaturen für das CCCE-Präsidentschaftsamt an alle Mitglieder versandt wurde.

Frau MANOLE schlägt vor, die Kandidaten für den Vorsitz der Konferenz in der Reihenfolge ihrer Einreichung abzustimmen. **Dementsprechend wurde über die Kandidatur des Verfassungsgerichts Albaniens für die Übernahme des Vorsitzes des CCCE abgestimmt.**

Abstimmung: Dafür – 20 Stimmen. Die Kandidatur des albanischen Verfassungsgerichts erreichte nicht die erforderliche Stimmenzahl.

Frau Corinne LUQUIENS (Frankreich) schlug vor, jetzt für den zweiten Kandidaten – das Verfassungsgericht Lettlands – zu stimmen, um zu sehen, ob die Kandidatur eine Zweidrittelmehrheit erreicht. Andernfalls schlug Ihre Lordschaft als Lösung die Benennung des Kandidaten vor, der die meisten Stimmen erhalten hatte, um die Kontinuität der Aktivitäten der Konferenz bzw. die Bildung eines neuen Kreises von Präsidenten sicherzustellen. Die Wahl eines Verfassungsgerichts, das die Konferenz leiten wird, ist unbedingt erforderlich.

Frau Domnica MANOLE (Republik Moldau) bestätigte die Ausführungen des Richters des französischen Verfassungsrates hinsichtlich der Notwendigkeit und Bedeutung der Wahl eines Verfassungsgerichts und fügte hinzu, dass die Nichtwahl zu einem Zustand der Unsicherheit innerhalb des CCCE führen würde und dies daher zwingend erforderlich mache ein Gericht zu ernennen, das die Präsidentschaft übernimmt, da das Mandat des Verfassungsgerichts der Republik Moldau abgelaufen ist.

Herr Kadir ÖZKAYA (Türkei) fragte, ob es eine klare Regel gebe, die eine Zweidrittelmehrheit und nicht eine Mehrheit erfordere, und was auch auf diese Situation anwendbar sein könnte. Andernfalls würde es, wie bereits erwähnt, zu einer unmöglichen Situation kommen. Gleichzeitig wies er darauf hin, dass es Länder gibt, die bei diesem Treffen nicht anwesend sind und 20 Stimmen eine Mehrheit darstellen würden.

Herr José João ABRANTES (Portugal) unterstützt den Vorschlag seines Kollegen aus Frankreich und weist darauf hin, dass es notwendig sei, über die zweite Kandidatur, Lettland, abzustimmen, um die Situation als Ganzes zu betrachten.

Frau Domnica MANOLE stellte die Kandidatur des lettischen Verfassungsgerichts zur Abstimmung.

Abstimmung: Dafür – 11 Stimmen. Die Kandidatur des lettischen Verfassungsgerichts erreichte nicht die erforderliche Stimmenzahl.

Angesichts der Ergebnisse der beiden Abstimmungen fragte **Frau Domnica MANOLE (Republik Moldau)**, ob wir den Vorsitz der Konferenz mit einfacher Stimmenmehrheit abgeben könnten, wie von den Kollegen aus Frankreich und Portugal vorgeschlagen, oder uns der erneuten Abstimmung unterziehen könnten Verfahren.

Frau Corinne LUQUIENS (Frankreich) merkte an, dass sie es nicht für notwendig halte, das Verfahren zu wiederholen, da bei der Abstimmung eine einfache Mehrheit für die Kandidatur Albaniens erzielt worden sei, was bedauerlicherweise zu Lasten der Kandidatur Lettlands gehe.

Angesichts der Tatsache, dass es mehr Abstimmungen geben könnte, **schlug Frau MANOLE vor, die Kandidatur des Verfassungsgerichts Albaniens einer erneuten Abstimmung zu unterziehen.**

Abstimmung: Dafür– 21 Stimmen. Die Kandidatur des albanischen Verfassungsgerichts für den Vorsitz des CCCE erreichte die erforderliche Stimmenzahl.

Frau Domnica MANOLE (Republik Moldau) gratulierte dem Verfassungsgericht Albaniens.

Außerdem bat Frau Domnica MANOLE die Mitglieder des Präsidentenkreises um Erlaubnis, die Massen-Medien über die Einrichtung des Ausschusses zu informieren, der den Bericht über den Antrag auf Mitgliedschaft im Verfassungsgericht des Kosovo vorbereiten wird, sowie über das Abschlusskommuniqué des Verfassungsgerichts des Kosovo XIX. Kongress und über die Übertragung der CCCE-Präsidentschaft. Über diese Themen wurde abgestimmt.

Abstimmung: Einstimmigkeit der Stimmen. Die Medienkommunikation zu den genannten Themen wurde genehmigt.

Am Ende des Treffens dankte Frau Domnica MANOLE den Mitgliedern des Präsidentenkreises und betonte die Professionalität, mit der die Themen behandelt wurden, sowie die Bedeutung dieses Forums der europäischen Verfassungsgerichte. Seine Hoheit betonte die wertvollen Erfahrungen, die im Rahmen der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte gesammelt wurden, und die besondere Ehre, die Präsidentschaft der Konferenz für eine dreijährige Amtszeit innezuhaben, was es dem Verfassungsgericht der Republik Moldau ermöglichte, seine internationale Sichtbarkeit zu erhöhen. Frau MANOLE äußerte ihre Hoffnung auf eine künftig engere Zusammenarbeit der Verfassungsgerichte.

Außerdem formulierte Frau MANOLE einen endgültigen Vorschlag für den nächsten Präsidenten der Konferenz, nämlich die Notwendigkeit, die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung der Konferenz mit festen Regeln an die neuen Realitäten anzupassen. Als Beispiel wurde die Erfahrung mit dem Ausschluss des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation angeführt, ein Thema, das auch in Bali auf der Weltkonferenz für Verfassungsgerichtsbarkeit diskutiert wurde, die bereits Änderungen ihrer Satzung vorbereitet hat, die auf dem Weltkongress verabschiedet werden sollen im Jahr 2025, das in Spanien stattfinden wird.

Daher schlug Frau Manole die Einrichtung einer Kommission zur Anpassung der Bestimmungen der Konferenzsatzung und -ordnung vor, die beim nächsten Kongress verabschiedet werden könnten.

Herr Pierre NIHOUL (Belgien) dankte und gratulierte Frau Domnica MANOLE (Republik Moldau) für die Art und Weise, wie sie die Debatten organisiert und ihre dreijährige Präsidentschaft ausgeübt hat.

Die Sitzung des Präsidentenkreises wurde für geschlossen erklärt.